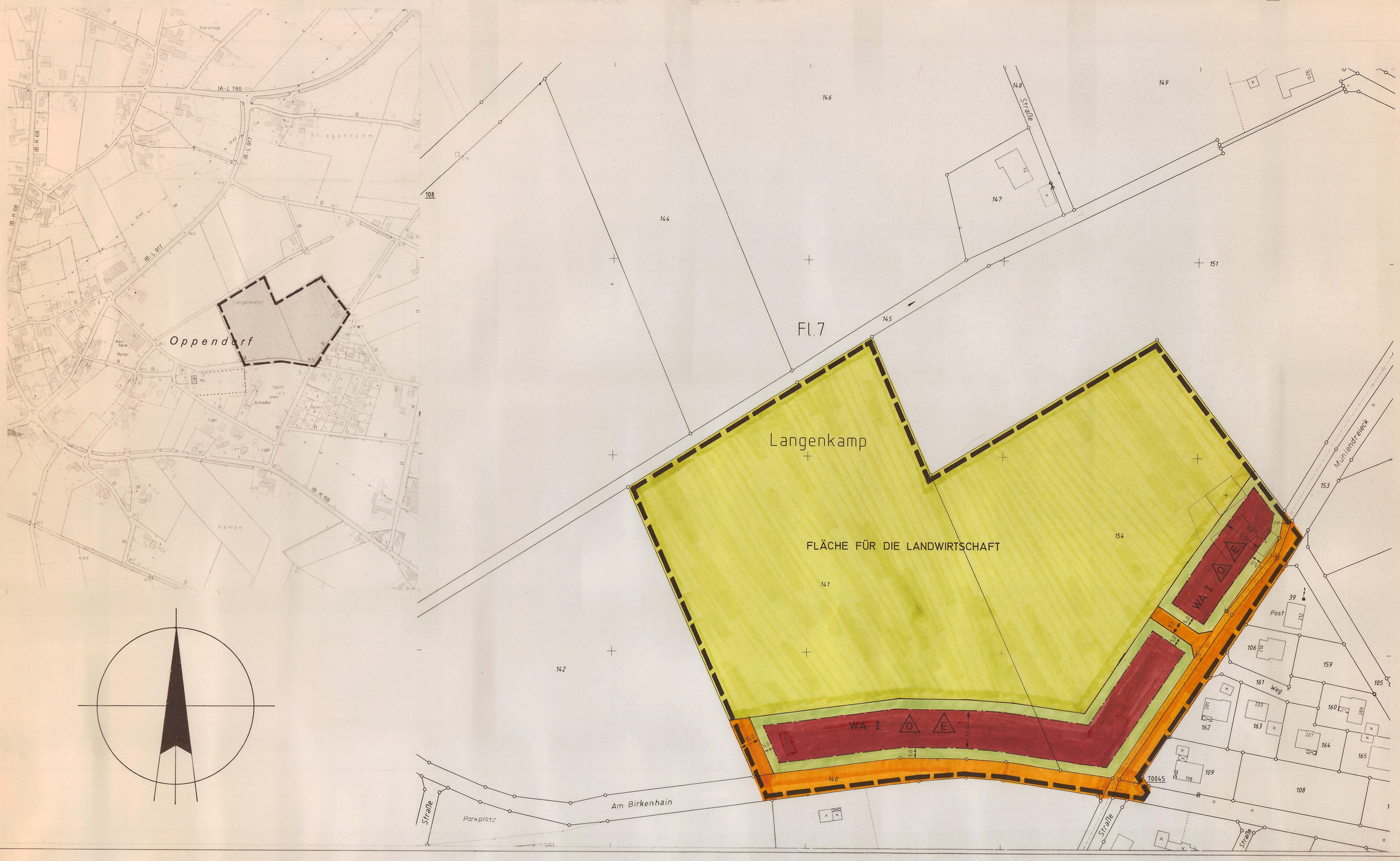
Nr. 2.8



FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULEN
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR

- VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
- HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGS-LEITUNGEN
 - OBERIRDISCH
 - UNTERIRDISCH
 - G = GAS
 - E = ELEKTRIZITÄT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE / WASSERLAUF
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, u.s.w.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST JE 30 QM VERSIEGELTER FLÄCHE EIN HOCHKRONIGER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN. AUSSERDEM IST AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK EINE LEBENDE HECKE O. Ä. ALS ABSCHIRMENDE BEPFLANZUNG GEGENÜBER DER FREIEN LANDSCHAFT IN RICHTUNG WESTEN BZW. NORDEN ANZULEGEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE: GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	BAUWEISE: NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE: HAUPTGEBÄUDE	GEB. HÖHE: NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
	Z		GRZ	GFZ	BMZ									
WA I	—	1	0,4	0,5	—	O	—	E	—	—	—	30°–48°	max. 0,80 m	Nebengebäude Fachd. zugelassen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BauGB)

- GEPLANTE STRASSE MIT ABGESCHLOSSENEM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE STEMWEDE
ORTSTEIL OPPENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.8
„AM SPORTPLATZ"

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: OPPENDORF
FLUR: 7
GÖSSE DES PLANGEBIETES: CA. 5,5 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2 ff. BauGB IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986
BauNVO IN DER FASSUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 GEÄNDERT DURCH VO VOM 19. DEZEMBER 1986
§ 4 GONW IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE STEMWEDE
-BAUABTEILUNG-

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT IM PLANGEBIET MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN, DEN 15. NOVEMBER 1994

(BEINERT)
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM _____ WIRD BESCHEINIGT.

STEMWEDE, DEN _____
DER GEMEINDEDIREKTOR

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BÜRGER GEMÄSS § 3 BauGB BETEILIGT WORDEN.

STEMWEDE, DEN 22.03.95
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE STEMWEDE VOM 22.06.94 AUFGESTELLT WORDEN.

STEMWEDE, DEN 22.03.95
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUSLEGUNG DES ENWURFES GEMÄSS § 3 (2) BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 22.06.94 BESCHLOSSEN WORDEN.

STEMWEDE, DEN 22.03.95
DER GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 (2) BauGB VOM 14.11.94 BIS 16.12.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STEMWEDE, DEN 22.03.95
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNSPLAN IST GEMÄSS § 10 BauGB VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 15.03.95 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

STEMWEDE, DEN 22.03.95
DER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Plan wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches am 31. MRZ. 95 erzeugt. Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 5. MAI 95
Detmold, den 5. MAI 95
Az.: 35.21.11-24110.2
Bezirksregierung
Im Auftrag
Bezirksregierung 22
Detmold

GEMÄSS § 12 BauGB IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE DIE OFFENLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 02.06.1995 ÖFFENTLICH AUS.

STEMWEDE, DEN _____
DER GEMEINDEDIREKTOR